

**Vereinfachtes Verfahren der STICKSTOFF-Düngebedarfsermittlung  
zur Herbstdüngung (nach der Ernte der letzten Hauptfrucht) auf Ackerland  
nach § 4 i. V. m. § 6 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 1 Düngeverordnung (DüV)**

- zu **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder  
→ zu **Wintergerste nach Getreidevorfrucht** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober

**Allgemeine Angaben**

Name des Betriebes oder Stempel:

Datum der Erstellung (Tag/Monat/Jahr):

Bezeichnung Schlag/Bewirtschaftungseinheit:

Ggf. Angabe der Feldblocknummer/n:

Geplante/angebaute Fruchtart: (Bitte ankreuzen.)				
Zwischenfrüchte	mit Aussaat bis 15.09.	<input type="checkbox"/>	Wintergerste nach Getreidevorfrucht	mit Aussaat bis 01.10. <input type="checkbox"/>
Winterraps		<input type="checkbox"/>		
Feldfutter		<input type="checkbox"/>		

**Ermittlung des Düngebedarfs**

1) Welche Vorfrucht hat die Anbaufrucht? (Bitte ankreuzen.)

Vorfrucht	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	Vorfrucht	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf
Winterraps	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	Leguminosen und Gemenge mit > 50 % Leguminosenanteil	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf
Mais	<input type="checkbox"/>		Feldgras bei Standzeit > 12 Monate	<input type="checkbox"/>	
Zuckerrübe bei Verbleib Blatt auf dem Feld	<input type="checkbox"/>		mehrfährige Brache	<input type="checkbox"/>	
Feldgemüse	<input type="checkbox"/>				
alle anderen Vorfrüchte	<input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 2) fortsetzen.			

2) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf Flächen mit langjähriger organischer Düngung (Bitte ankreuzen.)

Erläuterungen siehe Rückseite.

<b>2.1) Handelt es sich um eine langjährig organisch gedüngte Fläche</b> (> 16,3 mg P-DL bzw. 13 mg P-CAL/100 g Boden bzw. jährl. organische Dg. über 5 Jahre od. länger)	ja <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit <b>Ziffer 2.2)</b> fortsetzen.	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit <b>Ziffer 3)</b> fortsetzen.
<b>2.2) Anbau auf langjährig organisch gedüngten Flächen von:</b> (Bitte ankreuzen.)				
Winterraps nach Getreide	ja <input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit <b>Ziffer 3)</b> fortsetzen.
Wintergerste nach Getreide	<input type="checkbox"/>			
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>			
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat bis 31.08. Zwischenfrüchten	<input type="checkbox"/>	<b>N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha): 40</b>		

3) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf NICHT langjährig organisch gedüngten Flächen (Bitte ankreuzen.)

Geplante/angebaute Fruchtart	<input type="checkbox"/>	N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha)
Winterraps	<input type="checkbox"/>	<b>60</b>
Wintergerste nach Getreidevorfrucht	<input type="checkbox"/>	<b>40</b>
Feldfutter		
bei Aussaat bis 31.08.	<input type="checkbox"/>	<b>60</b>
bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>	<b>40</b>
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil (Anteil an Samenanzahl)		
0 bis 75 %	<input type="checkbox"/>	<b>60</b>
> 75 %	<input type="checkbox"/>	<b>KEIN Düngebedarf</b>

**ACHTUNG:** Die Obergrenze der Düngeverordnung von 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N/ha ist zu beachten! Bitte lesen Sie die Hinweise zum Formblatt!

Anwendung:

- Das vorliegende Formblatt gilt ausschließlich für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfes nach § 4 Düngeverordnung (DüV) für die Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen nach Ernte der letzten Hauptfrucht gem. § 6 Abs. 9 auf Ackerland bis zum Ablauf des 1. Oktober
  1. zu **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September** oder
  2. zu **Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober**.

Für diese Kulturen gilt eine Ausnahme von dem in § 6 Abs. 8 grundsätzlich festgelegten Zeitraum, in dem keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden dürfen (Sperrfrist): auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

- Das Formblatt ist bei der Aufbringung von allen Düngemittel (auch **mineralischen**) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) im Herbst zu verwenden.
- Bei Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost gilt allein die separate und kürzere Sperrfrist vom **01. Dezember** bis zum Ablauf des 15. Januar. Daher ist eine **Düngebedarfsermittlung nach diesem Formblatt** nicht erforderlich. Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise.

Eine Düngung zu den oben genannten Kulturen in Ziffer 1. und 2. ist weiterhin **nur zulässig**

- bei Aufbringung bis zum Ablauf des 1. Oktober und
- mit einer maximalen Ausbringmenge von 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha und
- **bis in Höhe des Stickstoff-Düngebedarfes.**

**Das Formblatt dient dazu, diesen Stickstoff-Düngebedarf sachgerecht zu bestimmen und die geforderte Ermittlungs- und Aufzeichnungspflicht nach § 4 sowie § 10 DüV zu erfüllen.**

**Bitte beachten Sie:**

- jede Düngemaßnahme (auch im Herbst) ist **spätestens 2 Tage nach der Durchführung aufzuzeichnen**
- die zu Winterraps und Wintergerste ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrfrist aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff muss bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt werden (**neuer Abschlag!**)

Erläuterungen zum Ausfüllen:

- Vorfrucht

Basierend auf den Empfehlungen des Bundesarbeitskreises zur Herbstdüngung besteht aus fachlichen Gesichtspunkten nach bestimmten Vorfrüchten kein Düngebedarf.

- Langjährig organisch gedüngte Flächen

Aufgrund des höheren N-Nachlieferungspotenzials bei langjähriger organischer Düngung ist der Düngebedarf solcher Flächen separat zu betrachten. Als „langjährig organisch gedüngte Flächen“ gelten Flächen, die mindestens 5 Jahre hintereinander organisch gedüngt wurden bzw. einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode) aufweisen. Sollte ein entsprechender Bodengehalt im Einzelfall auch ohne langjährige organische Düngung auftreten, muss dies vom Landwirt gesondert nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere, wenn im Betriebsdurchschnitt maximal 120 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht wurden.

Einzelschritte der erforderlichen Düngebedarfsermittlung für die oben genannten Kulturen (Ziffer 1. und 2.)

## 1. Schritt

Die vorliegende Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt gilt ausschließlich für die Ausbringung wesentlicher Stickstoffmengen für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Kulturen, zu denen **nach Ernte/im Herbst** noch Stickstoff aufgebracht werden soll. Sie ist vor dem Ausbringen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen und aufzubewahren.

## 2. Schritt

Im nachfolgenden Kalenderjahr ist für diese (wie auch für alle anderen) Kulturen vor der ersten Stickstoffdüngung **im Frühjahr** für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit die umfassende Düngebedarfsermittlung nach § 4 in Verbindung mit Anhang 4 DüV erforderlich.

**Bitte beachten Sie außerdem:**

- Für Phosphat muss in jedem Fall eine gültige Düngebedarfsermittlung vorliegen, sofern wesentliche Nährstoffmengen ausgebracht wurden (30 kg Phosphat/ha und Jahr)
- Es gibt eine **neue Begrenzung für die Herbstdüngung zu Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau** bei einer Aussaat bis zum 15. 05. in der Zeit vom 1. 09. bis zum Beginn der Sperrfrist in Höhe von **80 kg Gesamt-N/ha** bei der Düngung mit flüssigen organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentl. Gehalt an verfügbarem Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff. **Die Düngebedarfsermittlung dafür ist nicht Bestandteil dieses Formblattes, sondern eine Teilmenge des i. d. R. im Frühjahr ermittelten Düngebedarfes.**